

Winfried R. Garscha  
Claudia Kuretsidis-Haider

## **„Politische Verfolgung“ – Zur Historiographie der Kategorisierung der Opfergruppen**

Zur Definition der „politischen Verfolgung“ in den  
Publikationen des DÖW von den 1960er- bis zu  
den 1980er-Jahren

Eine theoretische Beschäftigung mit der Thematik „Wer war Opfer des NS-Regimes?“ fand in den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten nicht statt. Die Definition der Opfer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen war vorwiegend Aufgabe des Gesetzgebers – in Gestalt der Opferfürsorge- und der Rückstellungsgesetzgebung sowie verschiedener anderer Gesetze, wobei den OpfervertreterInnen vor allem im Bereich des Opferfürsorgegesetzes Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt wurden.<sup>1</sup> Die wissenschaftliche Analyse von Verfolgung und Widerstand begann – von vereinzelt, meist aus der politischen Auseinandersetzung entstandenen Arbeiten abgesehen – in Österreich mit der Gründung des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes im Jahre 1963. Im Mittelpunkt der Tätigkeit des DÖW stand zunächst die Dokumentation der Verfolgung des politischen Widerstandes, allerdings erfolgte bereits in den Anfangsjahren gleichermaßen die Befassung mit rassistischer Verfolgung.<sup>2</sup> Angesichts der eingeschränkten Zugangsmöglichkeit zu den in den staatlichen Archiven verwahrten Akten der NS-Zeit wurde die Sammlung von Aktenkopien der Prozesse der NS-Justiz gegen österreichische WiderstandskämpferInnen für vorrangig erachtet, ebenso wurden von Anbeginn einschlä-

- 1 Siehe dazu den Beitrag von Brigitte Bailer über WiderstandskämpferInnen und politisch Verfolgte in der Zweiten Republik.
- 2 Siehe dazu den Beitrag von Wolfgang Neugebauer zur Geschichte der Widerstandsforschung.

gige Zeitungsausschnitte und Erinnerungsberichte gesammelt.<sup>3</sup> Diese Schwerpunktsetzungen prägten auch die erste Publikationsreihe des DÖW, die 1965 bis 1967 im Europaverlag erschienenen „Monographien zur Zeitgeschichte“. Hervorzuheben ist, dass sich darunter bereits Monographien befanden, die sich mit Aspekten der nationalsozialistischen Judenverfolgung beschäftigen (darunter die Überblicksdarstellung von Jonny Moser, die erstmals die tatsächliche Größenordnung der österreichischen Holocaustopfer angab<sup>4</sup>), sowie eine erste Würdigung der verfolgten Roma und Sinti als NS-Opfer, nämlich die Broschüre von Selma Steinmetz „Österreichs Zigeuner im NS-Staat“.<sup>5</sup> Die Rolle und das Schicksal von Frauen und Mädchen in Widerstand und Verfolgung wurden seit jeher in den Arbeiten des DÖW berücksichtigt, eine eigene Publikation wurde dem Thema in der Monographienreihe gewidmet.<sup>6</sup>

Geradezu als „Katalysator“ für die Weiterentwicklung der Terminologie im Bezug auf NS-Opfer erwies sich die von Karl R. Stadler angestoßene Diskussion um die Ausweitung des Widerstandsbegriffs:

„Angesichts des totalen Gehorsamkeitsanspruches der Machthaber und der auf seine Verletzung drohenden Sanktionen muss jegliche Opposition im Dritten Reich als Widerstandshandlung gewertet werden – auch wenn es sich um einen vereinzelt Versuch handelt, ‚anständig‘ zu bleiben.“<sup>7</sup>

Das DÖW folgte dieser Definition bereits in den Dokumenteneditionen über Widerstand und Verfolgung in den österreichischen Bundesländern<sup>8</sup> und

- 3 Winfried R. Garscha, Das Archiv des DÖW, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), *Bewahren – Erforschen – Vermitteln. Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes*, Wien 2008, S. 9–21, hier 11 ff.
- 4 Jonny Moser, *Die Judenverfolgung in Österreich 1938–1945*, Wien–Frankfurt/M.–Zürich 1966, S. 51 f.
- 5 Selma Steinmetz, *Österreichs Zigeuner im NS-Staat*, Wien–Frankfurt/M.–Zürich 1966.
- 6 Tilly Spiegel, *Frauen und Mädchen im österreichischen Widerstand*, Wien–Frankfurt/M.–Zürich 1967.
- 7 Karl Stadler, *Österreich 1938–1945 im Spiegel der NS-Akten*, Wien 1966, S. 12. Ansatzweise bereits im Vorwort zu: Karl Stadler / Maria Szécsi, *Die NS-Justiz in Österreich und ihre Opfer*, Wien–München 1962, S. 7.
- 8 Im Rahmen der vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes herausgegebenen Publikationsreihe erschienen: *Widerstand und Verfolgung in Wien 1934–1945. Eine Dokumentation*, 3 Bde., Wien 1975; *Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934–1945. Eine Dokumentation*, Wien 1979; *Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation*, 2 Bde., Wien–München–Linz 1982; *Widerstand und Verfolgung in*

nahm Kapitel über „individuellen Widerstand“, also Widerstand von Einzelnen ohne Bindung an politische Widerstandsgruppen, wie z. B. Verstöße gegen das Heimtückegesetz oder das Verbot des Abhörens ausländischer Sender (Rundfunkverordnung) u. a., auf. Zu den bedeutendsten wissenschaftlichen Leistungen dieser Edition zählt die sukzessive Weiterentwicklung sowohl des Widerstands- als auch des Opferbegriffes. Schon in der Wien-Dokumentation (1975) und in größerem Umfang ab der Oberösterreich-Dokumentation (1982) wurden jenen Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes eigene Kapitel gewidmet, die über die Verfolgung des politischen Widerstandes hinausgingen, beispielsweise dem Terror der letzten Kriegsmonate. „Widerstand und Verfolgung im Burgenland“ (1979) dokumentierte die Verfolgung der burgenländischen Roma bis zu ihrer Deportation in das Zigeuner-Ghetto Litzmannstadt (Łódź) und in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau. Ab der Oberösterreich-Dokumentation (1982) dokumentierten die Bände auch die Verfolgung des „verbotenen Umgangs“ mit Kriegsgefangenen. Die auf den „individuellen Widerstand“ bzw. die „Verfolgung einzelner“ bezogenen Kapitel in den Bundesländer-Dokumentationen über Niederösterreich (1987, eingeleitet von Gerhard Jagschitz<sup>9</sup>) und Salzburg (1991, eingeleitet von Rudolf G. Ardelt<sup>10</sup>) behandeln fast überhaupt keine Widerstandshandlungen mehr, sondern stellen die Breite der behördlichen Verfolgung non-konformen Verhaltens dar. Die theoretische Begründung hierfür hatte Gerhard Botz in einer editorischen Vorbemerkung im ersten Band der Oberösterreich-Dokumentation gegeben, indem er vorschlug, nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen nicht entsprechend den Intentionen der Verfolgten, sondern der Verfolger zu definieren.<sup>11</sup> Je mehr das NS-Regime die gesamte Gesellschaft auf Krieg ausrichtete, „desto mehr wurden ‚unpolitische‘, nicht-NS-konforme Verhaltensweisen vom Regime als gegen seine Stabilität gerichtet betrachtet, politisch undefiniert und kriminalisiert“. Dabei sei irrelevant, ob „das systemwidrige Verhalten überhaupt bewußt erfolgte oder nicht“.<sup>12</sup> Rudolf G. Ardelt ging in seinen Überlegungen zu den unterschiedlichen Formen des „individuellen Widerstands“ in der Salzburg-Dokumentation noch weiter: Er bezweifelte die Möglichkeit, die Verfolgung von unangepas-

Tirol 1934–1945. Eine Dokumentation, 2 Bde., Wien–München 1984; Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation, 3 Bde., Wien 1987; Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934–1945. Eine Dokumentation, 2 Bde., Wien–Salzburg 1991.

9 Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich, Bd. 3, S. 517–534.

10 Widerstand und Verfolgung in Salzburg, Bd. 2, S. 354–360.

11 Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich, Bd. 1, S. 351–363.

12 Ebenda, S. 355.

tem Verhalten (das einen Gutteil des sogenannten „individuellen Widerstandes“ ausmachte) „klar von sogenannten ‚kriminellen‘ Delikten zu trennen“; diese in früheren Darstellungen selbstverständlich gewesene Trennung berufe sich „auf eine vermeintlich eindeutige Möglichkeit, zwischen ‚höheren‘ oder ‚niedrigeren‘ Motiven und Zielsetzungen unterscheiden zu können“. Eine solche „Auftrennung“ lasse, wie Ardelt hervorhob, die Quellenlage „nur in sehr beschränktem Maße“ zu.<sup>13</sup>

### Politische Verfolgung als nationalsozialistische „Gegnerbekämpfung“ – ein Paradigmenwechsel in der zeit- und rechtsgeschichtlichen Forschung

Von den oben erwähnten Ausnahmen abgesehen, erfolgte bis in die 1990er-Jahre die Definition der Opfer von Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes aus dem Blickwinkel der Betroffenen selbst und der ihnen zugeschriebenen Attribute („Rasse“, geistige oder körperliche „Behinderung“) oder individuellen Eigenschaften bzw. Handlungen (wie politische oder religiöse Einstellung, Betätigung im Widerstand, abweichendes Verhalten). Dies galt unabhängig davon, ob als Quelle Dokumente der Betroffenen oder der Verfolgungsbehörden herangezogen wurden.

Die Ergebnisse der justiz- und zeitgeschichtlichen Forschung, insbesondere die in der Bundesrepublik Deutschland publizierten Studien zur Tätigkeit von Sondergerichten, zeigten jedoch, dass die Dimension der Verfolgung durch Justiz und Polizei generell nur aus den Intentionen der Verfolgungsbehörden („Ausmerzungen“ von „Volksschädlingen“ und „Gemeinschaftsfremden“, Sonderstrafrecht für „Fremdvölkische“) erklärbar ist und die persönlichen Einstellungen oder Eigenschaften der Verfolgten von geringerer Relevanz für ihr Schicksal waren.<sup>14</sup>

Dass sich die Definition der Verfolgungsopfer vom Selbstverständnis der Betroffenen zur Einschätzung durch die Verfolgungsbehörden auch in Österreich erweiterte, hat wohl auch mit der durch die Waldheim-Debatte angestoßenen Schwerpunktverlagerung von der Opfer- zur Täterforschung, dem Beginn

13 Rudolf G. Ardelt, Individueller Widerstand, in: Widerstand und Verfolgung in Salzburg, Bd. 2, S. 356.

14 Richtungweisend für diese Debatte waren insbesondere ein auf Vorarbeiten von Dietmut Majer gestützter Sammelband aus dem Jahre 1984 (Martin Hirsch / Dietmut Majer / Jürgen Meinck [Hrsg.], Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schrif-

der Forschungen zur NS-Justiz und zum NS-Terror und dem Einsetzen der akademischen Holocaustforschung zu tun. In dem im Jahr 2000 in einer völligen Neubearbeitung erschienenen Handbuch „NS-Herrschaft in Österreich“ beschrieb Wolfgang Neugebauer mit der Definition der Funktion des NS-Terrorapparates gleichzeitig dessen Opfergruppen:

„In Österreich, wie in anderen von Hitlerdeutschland beherrschten Ländern, hatte der NS-Terror die Aufgabe, den Widerstandswillen aller wirklichen, potenziellen oder vermeintlichen Gegner zu brechen und die lückenlose Überwachung und Unterdrückung zu gewährleisten, um die Normen der Diktatur in allen gesellschaftlichen Bereichen durchzusetzen.“<sup>15</sup>

Neben diesen „gegnerischen“ Opfergruppen der „eigenen“ Bevölkerung listete Neugebauer außerdem die nicht der „Volksgemeinschaft“ zuzuzählenden Opfergruppen auf:

„Schließlich hatte der Terror das System der massenhaften Zwangsarbeit von politischen und ‚rassischen‘ Häftlingen, von Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen für die Kriegsführung des NS-Regimes und für die Profiterzielung von Unternehmen abzusichern; in der Vernichtung von Juden, Roma, geistig und körperlich behinderten und anderen als ‚minderwertig‘ qualifizierten Menschen hatte er seinen Höhepunkt.“<sup>16</sup>

Dass die Definition der Opfer des NS-Regimes weniger von den Einstellungen und Handlungen der Betroffenen als von den Absichten und politischen Zielen ihrer Verfolger auszugehen hat, zeigte sich besonders deutlich in drei Forschungsprojekten, die teilweise unter direkter Beteiligung des DÖW, teilweise unter Nutzung von Aktenbeständen des DÖW durchgeführt wurden. Indem diese Projekte in erster Linie die Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes im Bereich der Straf- und Militärjustiz ins Visier nahmen, leisteten sie Beiträge zur Weiterentwicklung der Definition der historischen Kategorie „po-

ten, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945, Köln 1984) sowie die Habilitationsschrift von Gerhard Werle aus dem Jahre 1989 (Gerhard Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin–New York 1989).

15 Wolfgang Neugebauer, Der NS-Terrorapparat, in: Emmerich Tálos / Ernst Hanisch / Wolfgang Neugebauer / Reinhard Sieder (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, S. 721–743, hier 740.

16 Ebenda.

litische Verfolgung durch das NS-Regime“ insbesondere hinsichtlich der nationalsozialistischen Gegnerbekämpfung mit justiziellen Methoden:<sup>17</sup>

1. In der Ausgestaltung der politischen bzw. politisierten Strafgerichtsbarkeit zeigte sich der Zusammenhang zwischen NS-Justiz und der Bekämpfung tatsächlicher oder vermeintlicher GegnerInnen des Regimes in konzentrierter Form. Diese war Gegenstand eines vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes gemeinsam mit der Universität Marburg/Lahn durchgeführten Forschungsprojekts zu „Hochverrat, Landesverrat, Wehrkraftzersetzung. Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland“. Das Projekt baute auf dem theoretischen und methodischen Instrumentarium auf, welches im Zuge eines Projekts zur „politischen NS-Justiz in Hessen“ entwickelt worden war.<sup>18</sup> Anknüpfend an Otto Kirchheimers Definition von „politischer Justiz“<sup>19</sup> formulierte das Marburger Forschungsprojekt den Untersuchungsgegenstand als den „Einsatz des Strafrechts für Ziele, die außerhalb des üblichen strafrechtlichen Aufgabenbereichs liegen“<sup>20</sup>, also z. B. die Durchsetzung rassistischer und gesellschaftspolitischer Zielsetzungen wie der „Ausmerzung“ von „Volksschädlingen“. Wie das Hessen-Projekt ging auch das deutsch-österreichische Kooperationsprojekt – trotz seiner Konzentration auf die strafrechtliche Verfolgung des politischen Widerstandes – von einem Begriff der „politischen Strafjustiz im weiteren Sinn“ aus.<sup>21</sup> Die Akten zeigten, dass die politische Verfolgung seitens der NS-Diktatur nicht nach einem fixen Plan erfolgte, sondern sich an den von den Machthabern für erforderlich gehaltenen Notwendigkeiten der „Gegnerbekämpfung“ orientierte und somit Wandlungen

17 Siehe auch den Artikel von Wolfgang Form und Ursula Schwarz zu den österreichischen Opfern der NS-Justiz.

18 Wolfgang Form, Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland – ein Projektbericht, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Jahrbuch 2001, Wien 2001, S. 13–34.

19 Otto Kirchheimer, Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Frankfurt/M. 1985, S. 80 f.

20 Wolfgang Form, Gegenstand und Konzeption der Untersuchung, in: Wolfgang Form / Theo Schiller (Hrsg.), Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933–1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933/34), Marburg 2005, S. 8.

21 Wolfgang Form, Einleitung: Politische NS-Strafjustiz in Deutschland und Österreich, in: Wolfgang Form / Wolfgang Neugebauer / Theo Schiller (Hrsg.), Widerstand und Verfolgung in Österreich 1938 bis 1945. Die Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten Wien und Graz. Erschließungsband zur Mikrofiche-Edition, München 2005, S. 17.

unterworfen war. Zu „Feinden“ machte die NS-Strafjustiz im Laufe des Kriegs unter anderen all jene, die ihren Unmut über Versorgungsmängel äußerten oder es an Siegeszuversicht vermissen ließen. Albrecht Kirschner resümierte seine Analyse der Verfahren wegen „Wehrkraftzersetzung“ dahingehend, dass schon die Androhung strafrechtlicher Verfolgung bis hin zur Todesstrafe eine Form justizförmigen staatlichen Terrors war, womit – wie er formulierte – „Feindstrafrecht“ auf die eigene Bevölkerung angewandt wurde.<sup>22</sup>

Zentrales Instrument der Ausweitung strafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten war die unmittelbar nach Kriegsbeginn verlautbarte „Volksschädlingsverordnung“.<sup>23</sup> Während diese Verordnung die Politisierung von Kleinkriminalität bezweckte und sie – wenn die Straftat gemäß „gesundem Volksempfinden“ angesichts des Krieges besonders verabscheuungswürdig war – zum todeswürdigen Verbrechen machte, bot die drei Monate später erlassene „Gewaltverbrecherverordnung“<sup>24</sup> die Möglichkeit, auch eindeutig politische Straftaten als „besonders gefährliche“ kriminelle Gewaltverbrechen mit den hierfür vorgesehenen Strafen bis hin zur Todesstrafe zu ahnden. Die Verordnung ermöglichte es dem Gericht sogar, über in der normalen Kriminaljustiz milder zu bestrafende „Gehilfen“ einer derartigen Straftat die Todesstrafe zu verhängen.<sup>25</sup>

2. Ein Forschungsprojekt, das explizit die ganze Breite der vom Regime Verfolgten – unabhängig von ihrer Zuordnung als „politische“ oder „kriminelle“ Straftäter – berücksichtigte, war die vom österreichischen Nationalrat in Auftrag gegebene Erfassung der Opfer der NS-Militärjustiz. Das Projekt bezweckte keine namentliche Erfassung der Opfer, sondern stellte deren Kategorisierung in den Mittelpunkt. Dabei wurde unterschieden zwischen den gerichtlich „Verfolgten“, wozu auch Personen gerechnet wurden, die für ihre Straftaten auch unter demokratischen Bedingungen verfolgt worden wären, und den „Opfern“ der NS-Militärgerichtsbarkeit. Zu Letzteren zählten jene,

22 Albrecht Kirschner, Wehrkraftzersetzung, in: Wolfgang Form / Wolfgang Neugebauer / Theo Schiller (Hrsg.), NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien, München 2006, S. 403–748, hier 748.

23 Verordnung gegen Volksschädlinge (Volksschädlingsverordnung) vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679).

24 Verordnung gegen Gewaltverbrecher (Gewaltverbrecherverordnung) vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378).

25 Wolfgang Form („Das Strafrecht ...“, S. 75) zitiert den Fall eines in keine „hochverräterische“ Organisation eingebundenen NS-Gegners, der an der Verbreitung von Flugblättern mitgewirkt hatte und dafür als „gefährlicher Gewaltverbrecher“ zum Tode verurteilt wurde.

die im Rahmen der Militärgerichtsbarkeit wegen ihrer politischen Einstellung verfolgt wurden bzw. „ein unverhältnismäßig strenges Strafmaß im Bezug zur begangenen Straftat oder die Einweisung in inhumane Strafvollzugsinstitutionen der Deutschen Wehrmacht respektive der Reichsjustizverwaltung“ zu erleiden hatten.<sup>26</sup> All jene, denen Widersetzlichkeiten, Formen der Entziehung (wie Selbstverstümmelung), der „Zersetzung“ und im engeren Sinne „politische“ Verratsdelikte vorgeworfen wurden, galten „im Rahmen der Untersuchung, ungeachtet ihrer Motivation, des Umfangs oder der Wirkung ihrer Taten, der Härte der ausgesprochenen Strafen oder der Vollzugsbedingungen, als [...] politische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit.“<sup>27</sup>

3. Die Politisierung der „normalen“ Kriminaljustiz war zentrales Thema der Studie „Justiz in Oberdonau“ von Winfried R. Garscha und Franz Scharf.<sup>28</sup> Bei den vorgestellten Fallbeispielen handelte es sich fast ausnahmslos um Verfahren gegen TäterInnen ohne politischen Hintergrund, denen die NS-Justiz aber politische Bedeutung beimaß. Die Arbeit zeigte zudem auf, in welchem Umfang insbesondere „Fremdvölkischen“ gegenüber die Strafgerichtsbarkeit als Terrorinstrument eingesetzt wurde. Aus den in dieser Studie vorgestellten Fällen wird deutlich, dass der Übergang von der in der „normalen“ Strafjustiz demokratischer Staaten üblichen Ahndung krimineller Straftaten zur Instrumentalisierung der Strafjustiz zur Durchsetzung politischer Ziele fließend war. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Personen, die wegen geringfügiger krimineller Delikte zu niedrigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, in der Folge in einem Konzentrationslager umkommen konnten, wenn die Polizei die Abgabe an die Justiz mit der Auflage der „Rücküberstellung“ verbunden hatte. In solchen Fällen sind auch StraftäterInnen, die wegen „unpolitischer“ Delikte verurteilt wurden, der Gruppe der „Opfer der politischen Verfolgung“ zuzurechnen.

Die wissenschaftliche Diskussion seit den 1980er-Jahren hat Schritt für Schritt das tatsächliche Ausmaß nationalsozialistischer Verfolgungspolitik rekonstruiert und das erforderliche theoretische Instrumentarium entwickelt, da-

26 David Forster / Maria Fritsche, Widerstand, Verfolgung, Opfer – Betrachtungen zu einigen zentralen Begriffen im Kontext der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: Walter Manoschek (Hrsg.), Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich, Wien 2003, S. 53–62, hier 58.

27 David Forster / Maria Fritsche / Thomas Geldmacher, Erläuterungen zur Methodik, zu den Quellenbeständen und zur Datenbank, in: Manoschek (Hrsg.), Opfer der NS-Militärjustiz, S. 63–78, hier 64.

28 Die Studie erschien 2007 als Band 7 der vom Oberösterreichischen Landesarchiv herausgegebenen Reihe „Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus“.

Namentliche  
Erfassung  
der Opfer  
politischer  
Verfolgung  
1938–1945

mit die Ausweitung oder Einengung des Kreises der Opfer nicht zu einem von tagespolitischen Erwägungen gesteuerten beliebigen Lizitieren oder Ausgrenzen gerät, sondern entlang jener Prämissen erfolgen kann, die durch die nationalsozialistische Justiz- und Polizeipraxis historisch vorgegeben sind.

### Kategorisierung der Opfergruppen im Projekt „Namentliche Erfassung der Opfer politischer Verfolgung 1938–1945“

Als Opfer wurden all jene Personen aus Österreich definiert, die vom 11. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 auf Grund ihrer politischen Überzeugung, religiösen Zugehörigkeit, nationalen Herkunft oder eines mit den ordnungspolitischen Vorstellungen des Regimes unvereinbaren Verhaltens durch Verfolgungsmaßnahmen im Machtbereich des NS-Regimes zu Tode kamen. Viele dieser Opfer fanden den Tod, ohne dass sie von einem Gericht zum Tode verurteilt oder während des Strafvollzugs umgekommen sind, nämlich die Opfer des SS- und Polizeiapparates, der Konzentrationslager, der „Strafbataillone“ der Wehrmacht sowie der Massaker bei Kriegsende. Einige fielen im aktiven Kampf mit dem Militärapparat des NS-Regimes, meist als Angehörige von Partisanenverbänden. Mit berücksichtigt wurden auch Personen, die im Zuge der Verfolgung Selbstmord verübt hatten.

Folgende Opfergruppen wurden namentlich erfasst:

*Opfer präventiver Festnahmen ab dem 11. März 1938, die in Gestapohaft oder im Gefolge ihrer Einweisung in ein Konzentrationslager ums Leben kamen*

- Anhänger der Vaterländischen Front (Politiker, Beamte, Offiziere, Funktionäre des Schuschnigg-Regimes, [frühere] Mitglieder von Wehrverbänden, Mitglieder des Cartell-Verbandes, LegitimistInnen)
- SozialdemokratInnen, Revolutionäre SozialistInnen, GewerkschaftlerInnen
- KommunistInnen
- Angehörige anderer linker Gruppierungen
- KünstlerInnen und Kulturschaffende, die sich vor 1938 als NS-GegnerInnen exponiert hatten
- Dissidente Nationalsozialisten

*Opfer des Widerstandes*

- Arbeiterbewegung (SozialdemokratInnen, KommunistInnen, GewerkschafterInnen und Angehörige anderer linken Gruppierungen)
- Konservative und LegitimistInnen
- Religiöse Gruppen (KatholikInnen, ProtestantInnen, Angehörige der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung [Zeugen Jehovas], Sieben-Tages-Adventisten)
- Nationale Minderheiten (Kärntner SlowenInnen, Wiener TschechInnen, Burgenland-KroatInnen)
- PartisanInnen
- Opfer des sogenannten individuellen Widerstands (Verfolgung wegen „heimtückischer“ Äußerungen, Wehrkraftzersetzung, Desertion, Rundfunkvergehen [Abhören von „Feinsendern“], „verbotenen Umgangs“ mit Kriegsgefangenen, „Rassenschande“, Hilfe für Verfolgte, verschiedenen Formen „asozialen“ und unangepassten Verhaltens [„Schlurfs“] sowie wegen Arbeitsvergehen und Wirtschaftsdelikten)
- Militärischer Widerstand, soweit die Quellenlage eine Erfassung zuließ (die österreichischen Opfer der Militärjustiz im nationalsozialistischen Machtbereich konnten auf Grund der Quellenlage nur bruchstückhaft erfasst werden).

*Opfer der Verfolgung von Straftatbeständen wie Homosexualität oder Abtreibung*

*Opfer, die wegen geringfügiger Straftaten (z. B. wegen „Plünderung“, „Verbrechen bei Fliegergefahr“ bzw. wegen mehrfachen Diebstahls) als „Volkschädlinge“ verfolgt, d. h. zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden.*

*Opfer von Standgerichten und Massakern 1945*

- Massaker an Häftlingen, ZivilistInnen, Kriegsgefangenen, ZwangsarbeiterInnen
- Standgerichte vor allem gegen Wehrmachts- und Volkssturmmangehörige

## Resümee

Im Projekt „Namentliche Erfassung der Opfer politischer Verfolgung 1938–1945“ wurde der Begriff der „politischen Verfolgung“ in der oben dar-

gestellten Breite definiert und nicht auf die Verfolgung der „Politischen“ (also jener Menschen, die zum NS-Regime in einer wie immer begründeten Gegnerschaft standen) beschränkt.

Nicht in die Untersuchung miteinbezogen wurden hingegen jene, deren Tötung Bestandteil eines rassistisch motivierten Massenmords war. Damit soll allerdings keinesfalls unterstellt werden, dass diese Menschen Opfer einer in welcher Form auch immer „unpolitisch“ motivierten Verfolgung waren. Allein die Dimensionen des Massenmordes – es handelt sich um mehr als 90 % der (Todes-)Opfer der NS-Herrschaft in Österreich – zeigen, dass der Rassismus der spezifische Kernpunkt nationalsozialistischer Politik war. Nicht erfasst wurden jüdische Opfer, Roma und Sinti sowie Opfer der NS-Euthanasie, da zu diesen Opfergruppen bereits eigene wissenschaftliche Erfassungsprojekte durchgeführt wurden bzw. werden.<sup>29</sup> Davon ausgenommen sind jene jüdischen Opfer, die nicht nur auf Grund der „Nürnberger Gesetze“, sondern auch wegen ihrer politischen Überzeugung verfolgt und ermordet wurden.

Das Projekt hat gezeigt, wie schwierig in der Praxis die Umsetzung der im wissenschaftlichen Diskurs entwickelten Kriterien zur Definition „politischer Verfolgung“ im Nationalsozialismus ist. Dies liegt sowohl an organisatorisch-finanziellen Gründen<sup>30</sup> als auch an definitorischen Abgrenzungsfragen und auch der unvollständigen Quellenlage<sup>31</sup>. Mit solchen Abgrenzungsproblemen zwischen „rechtmäßig“ verfolgten StraftäterInnen und den Opfern einer politisierten Strafjustiz ist die Forschung vor allem bei der Dokumentation der durch die NS-Justiz als „kriminell“ stigmatisierten Opfer konfrontiert – Probleme, die ohne aufwändige Untersuchung der Einzelfälle nicht gelöst werden können.<sup>32</sup>

29 Von 1992–2001 wurde im DÖW das Projekt „Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer“ durchgeführt. Univ.-Doz. Dr. Florian Freund und Dr. Gerhard Baumgartner führten das Projekt „Namentliche Erfassung der im Nationalsozialismus ermordeten österreichischen ‚Zigeuner‘/Roma und Sinti“ durch. Derzeit werden im Rahmen eines Gedenkbuch-Projektes des Vereins Schloss Hartheim die Opfer der NS-Euthanasie in Österreich namentlich erfasst.

30 So ist für die Opfer der Militärjustiz, die von Wehrmichtsgerichten in halb Europa verurteilt wurden, eine vollständige namentliche Erfassung nur mit beträchtlichem Forschungsaufwand zu leisten, wenn nicht sogar unmöglich, da beispielsweise nicht alle Urteile von Feldgerichten erhalten blieben.

31 Siehe dazu das Kapitel über die ÖsterreicherInnen in Konzentrationslagern.

32 Claudia Kuretsidis-Haider, Die politische Verfolgung durch das NS-Regime und der Diskurs über die Verfolgung des politischen Widerstands. Anmerkungen zu einer forschungsleitenden Begriffsverwirrung, in: 7. Österreichischer Zeitgeschichtetag 2008. 1968 – Vorge-schichte – Folgen. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte (hrsg. v. Ingrid Böhler / Eva Pfanzelter / Thomas Spielbüchler / Rolf Steininger), Innsbruck–Bozen–Wien 2010, S. 296–305, hier 303.